

Tarifvertrag

vom 10. September 2008

**für Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden des Universitätsklinikums
Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm über die Bewertung der
Personalunterkünfte (TV UK-PersU)**

gültig ab 1. Oktober 2008

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm,
jeweils vertreten durch
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des TV UK vom 13. Juni 2006 fallen und
- b) für Auszubildende sowie für die an Schulen des Gesundheitswesens an den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen oder Ulm in Ausbildung Stehenden, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 29. Juni 2007 (TV UK-Auszubildende) fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.

§ 2 Personalunterkünfte

- (1) Personalunterkünfte im Sinne dieses Tarifvertrags sind Zimmer und Wohnungen, die im Eigentum, in Verwaltung oder in der Nutzung des jeweiligen Universitätsklinikums stehen und die der Arbeitnehmerin oder Auszubildenden zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Inklusivmiete bzw. Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten für eine Personalunterkunft sind unter Berücksichtigung ihrer Nutzfläche und ihrer Ausstattung auf die Vergütung anzurechnen. Für Zeiten, für die kein Vergütungsanspruch besteht, hat die Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin die Inklusivmiete bzw. Kaltmiete zzgl. Nebenkosten zu vergüten.

§ 3 Bewertung der Personalunterkünfte (Inklusivmiete)

- (1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je Quadratmeter Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,65
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,38
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,42
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,38
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,00

Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 Quadratmeter erhöhen sich für die über 25 Quadratmeter hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 v. H. Bei Personalunterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 Quadratmeter ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10 v. H.

Wird die Nutzung der Personalunterkunft durch besondere Umstände erheblich beeinträchtigt (zum Beispiel Ofenheizung, kein fließendes Wasser, Unterbringung in einem Patientenzimmer, das vorübergehend als Personalunterkunft verwendet wird und in dem die Bewohner erheblichen Störungen durch den Krankenhausbetrieb ausgesetzt sind), sollen die Quadratmetersätze um bis zu 10 v. H., beim Zusammentreffen mehrerer solcher Umstände um bis zu 25 v. H. ermäßigt werden, beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beeinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33 1/3 v. H. betragen.

- (2) Bei der Ermittlung der Nutzfläche ist von den Fertigmaßen auszugehen. Balkonflächen sind mit 25 v. H. und Flächen unter Dachschrägen mit 50 v. H. anzurechnen. Die Nutzfläche von Bädern oder Duschen in Nasszellen, die zwei

Personalunterkünften zugeordnet sind, ist den beiden Personalunterkünften je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 haben Personalunterkünfte, wenn

- a) in Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten für die Bewohner des Wohnheims,
- b) in anderen Gebäuden als Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten zur Benutzung nur durch das Personal der Arbeitgeberin

vorhanden ist.

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht ausreichend, wenn

- a) für mehr als sechs Wohnplätze nur eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche oder
- b) für mehr als zehn Wohnplätze nur eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

Bäder oder Duschen in Nasszellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind (Zugang von beiden Unterkünften bzw. über einen gemeinsamen Vorraum), gelten als eigenes Bad oder Dusche im Sinne des Absatzes 1.

(4) Mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Wert sind die üblichen Nebenkosten abgegolten. Zu diesen gehören die Kosten für Heizung, Strom, Wasser (einschließlich Warmwasser), die Gestellung sowie die Reinigung der Bettwäsche und der Handtücher. Werden diese Nebenleistungen teilweise nicht erbracht oder wird die Personalunterkunft auf eigenen Wunsch von dem Angestellten ganz oder teilweise möbliert, ist einer Herabsetzung des Werts ausgeschlossen.

Wird die Personalunterkunft auf Kosten der Arbeitgeberin gereinigt oder werden von der Arbeitgeberin andere als allgemein übliche Nebenleistungen erbracht (zum Beispiel besondere Ausstattung mit erheblich höherwertigen Möbeln, Reinigung der Körperwäsche), ist ein Zuschlag in Höhe der Selbstkosten zu erheben.

Steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche zur Verfügung, ist dafür ein monatlicher Pauschbetrag von 3,99 Euro zu erheben, sofern die Waschmaschine nicht mit einem Münzautomaten ausgestattet ist.

(5) Wird eine Personalunterkunft von mehreren Personen benutzt, werden den einzelnen Arbeitnehmerinnen oder Auszubildenden bei Einrichtung der Personalunterkunft

- a) für zwei Personen 66 2/3 v. H.,
- b) für drei Personen 40 v. H.

des vollen Werts angerechnet.

- (6) Für Auszubildende erfolgt ein Abschlag von 12 v. H. auf die Quadratmetersätze.

§ 4 Bewertung der Personalunterkünfte (Kaltmiete)

- (1) Die Kaltmiete (Eckwert) für Personalunterkünfte wird unter der Voraussetzung, dass der Verbrauch mindestens für Strom und Heizung pro Wohneinheit erfasst werden kann, gemäß den nachfolgenden Regelungen festgesetzt:

Die Bewertung der Personalunterkünfte erstreckt sich auf die Kaltmiete. Zusätzlich werden die Nebenkosten nach dem Verbrauch abgerechnet. Insofern eine Erfassung und Abrechnung pro Wohneinheit bzw. Zimmer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, werden die Nebenkosten für Wasser/Warmwasser nach der Quadratmetergrundfläche anteilig auf die Wohneinheiten bzw. Zimmer umgelegt. Auf die Nebenkosten ist ein monatlicher Abschlag zu bezahlen.

- (2) Bei Mietverhältnissen, die auf die Dauer von bis zu sechs Monaten befristet sind, kann die Arbeitgeberin eine angemessene Nebenkostenpauschale erheben. Die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch entfällt insoweit. Unbefristete Mietverhältnisse, die durch Kündigung der Arbeitnehmerin oder Auszubildenden nicht länger als zwölf Monate dauern, werden pauschal abgerechnet. Gleiches gilt für befristete Mietverhältnisse, die einvernehmlich vor Ablauf von zwölf Monaten beendet werden.
- (3) Der Wert der Personalunterkünfte wird in Anlehnung an die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je Quadratmeter Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	71 v. H. des Eckwerts
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	85 v. H. des Eckwerts
3	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	Eckwert
4	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	107 v.H. des Eckwerts

(4) Die Ermittlung der Werte (Kaltmiete) erfolgt in Anlehnung an die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II.BV) nach folgenden Faktoren:

- Kapitalkosten,
- Abschreibung,
- Möblierungszuschlag und erkennbare Besserausstattung,
- Instandhaltungskosten,
- Verwaltungskosten,
- Mietausfallwagnis.

Als Grundlage diene die Berechnung vom 28. Juli 2008 in Anlage 1 für den Standort Freiburg, Anlage 2 für den Standort Tübingen – derzeit nicht belegt, Anlage 3 für den Standort Ulm – derzeit nicht belegt, Anlage 4 für den Standort Heidelberg – derzeit nicht belegt, zu diesem Vertrag.

Der erstmalige Eckwert beträgt für den

- a) Standort Freiburg/gemäß Anlage 1 Euro 6,90,
- b) Tübingen/Anlage 2 – derzeit nicht belegt,
- c) Ulm/Anlage 3 – derzeit nicht belegt,
- d) Heidelberg/Anlage 4 – derzeit nicht belegt.

Die Quadratmetermiete der Wertklasse 3 (Eckwert) wird örtlich zwischen dem Personalrat und der Arbeitgeberin durch Dienstvereinbarung festgestellt. Grundlage hierfür bildet die II. BV oder eine diese ersetzende gesetzliche Regelung.

- (5) Auszubildende erhalten einen Abschlag von 15 v.H. auf die Kaltmiete.
- (6) Wertaufschläge für eine erkennbare Besserausstattung sowie ein Möblierungszuschlag, der nach Ausstattungskosten und Zeitraum für AfA berechnet wird, sind zulässig.

§ 5 Anpassung des Werts der Personalunterkünfte

Die sich aus § 3 und § 4 ergebenden Werte der Personalunterkünfte sind jeweils zum 1. Januar um den Betrag zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich der Sachbezugswert verändert. Darüber hinaus können die Betriebsparteien Verhandlungen über die Höhe der Werte des § 3 und die Höhe des Eckwerts des § 4 verlangen, sofern die Kostenveränderungen bei den Personalunterkünften die Werte des § 3 und § 4 Absatz 4 um mindestens 5 v. H. übersteigen.

Protokollnotiz:

Unberührt von § 5 Satz 1 werden die Werte des § 3 sowie der Eckwert des § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2009 um 2 v. H. erhöht. Verhandlungen nach § 5 Satz 2 werden nicht vor dem 1. Januar 2010 verlangt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010 schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Dieser Tarifvertrag wird Inhalt einer örtlichen Dienstvereinbarung an den vier Universitätsklinikstandorten.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, 10. September 2008

Universitätsklinikum Freiburg



Dr. Frank Wertheimer

ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg



Dagmar Schorsch-Brandt

Universitätsklinikum Heidelberg



Irmtraut Gürkan



Günter Busch



Reiner Geis

Universitätsklinikum Tübingen



Rüdiger Strehl

Universitätsklinikum Ulm



Rainer Schoppik